



Neue Rechtsform, hilfreich für Start-ups

Die Presse/Österreich Morgen | Seite 22 | 16. September 2021
Auflage: 57.776 | Reichweite: 323.000

CMS

Neue Rechtsform, hilfreich für Start-ups

Gesellschaftsrecht. Eine neue, unbürokratische Kapitalgesellschaftsform soll Gründer und Investoren nach Österreich locken. Ein Regelungskonzept liegt jetzt in Buchform vor.



Wien. Wie könnte eine neue Gesellschaftsform ausgestaltet werden, damit sie vor allem für Start-ups attraktiv ist? Das wird seit Langem diskutiert. Stichwort „Austrian Limited“. Es geht dabei um bessere Bedingungen für Gründer und Investoren, aber auch um Anreize für potenzielle Mitarbeiter. Denn im internationalen Rennen um die besten Köpfe haben es heimische Start-ups nicht unbedingt leicht.

WIRTSCHAFTS

RE@HT

von CHRISTINE KARY

Ein Begutachtungsentwurf könnte noch im Herbst vorgelegt werden. Dieser Tage in Buchform präsentierte ein Team aus Wirtschaftsministerium, Auftraggeber und Investoren vom Top-Finanzplatz Großbritannien in die EU zu holen – vielleicht auch nach Österreich. Ein Grund mehr, um eine internationale Heizzebrahe, neue Rechtsform für Unternehmen zu schaffen – mit mehr Flexibilität und weniger Formalismus, so die Autoren des Gutachten.

Letztlich gehe es um mehr Attraktivität für den Wirtschaftsstandort, bringen sie das Reformziel auf den Punkt: Österreich liege im internationalen Vergleich laut Bankings nur im Mittelfeld. Dabei sei die Alpenrepublik von der Förderlandschaft her ein durchaus attraktives Gründerland, betont Kinsky. Schwieriger werde es aber, so bald ein junges Unternehmen Expansionsschritt den Haupsitz im Venture Capital hink Österreich nach wie vor vielen anderen Ländern hinterher.

Zwar stieg das heimische Startup-Finanzierungsvolumen im Jahr 2020 – trotz Corona – auf 212 Milliarden Euro an, wie aus dem EY-Start-up-Barometer hervorgeht. Der europäische Spitzenreiter Großbritannien brachte es im Vorjahr jedoch auf 13,9 Milliarden Euro. Umgelegt auf die Einwohnerzahl sei das rund achtmal so viel wie in Österreich, gibt Kinsky.

träge aus Mitarbeiterbeteiligungen (Dividenden/Exit-Erlöse) nicht dem progressiven Lohn- bzw. Einkommenssteuersatz, sondern dem besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen, sagt Reich-Rohrwig.

Stimmrechtslose Anteile

Zudem soll es laut dem Regelungskonzept unterschiedliche Anteilklassen geben – für Mitarbeiterbeteiligungen auch solche ohne Stimmrecht. Vor allem das stößt teils auf Kritik: So warnte die Arbeiterkammer, dass Mitarbeiter dann, ohne ein Mitspracherecht zu haben, mit Niedriglöhnen abgespeist werden könnten – und durch die Finger schauen, wenn das Unternehmen doch nicht reisert und die Gesellschaftsanteile am Ende nichts wert sind.

Kinsky sieht das anders: In der Realität laufe Mitbestimmung in Start-ups nicht über Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung „das“ funktioniert anders“. Und bei den Beteiligungen „geht es um die wirtschaftliche Teilhabe am Erfolg“. Aus seiner Sicht wäre auch nicht zu befürchten, dass dann Unternehmen außerhalb der Start-up-Szene ihre Mitarbeiter ebenfalls in großem Stil mit „Anteilen statt Geld“ abzuspeisen versuchen: „Zum Beispiel ein Gastrhof macht das in der Praxis nicht.“

Als Erleichterung für nicht deutschsprachige Beteiligte soll es zudem bei der Austrian Limited erlaubt sein, rechtsverbindliche Dokumente wie den Gesellschaftsvertrag, die Beschlussfassungen und die Rechnungslegung auf Englisch abzufassen. Die Zuständigkeit für Gesellschaften mit englischsprachigen Urkunden könnte für ganz Österreich bei einem Gericht gebündelt werden, das dann über entsprechend sprachkundige Richter und Rechtspfleger verfügen müsste – zum Beispiel beim Handelsgericht Wien.

Eine andere, grundsätzliche

Frage ist, wie viel aus dem neuen Regelwerk auch ins GmbH-Recht einfließen könnte. „Einige Bestimmungen, wie jene über stimmrechtslose Anteile oder bedingtes Kapital, würden gut für die GmbH passen“, sagt Kinsky. Generell sei zu hoffen, dass die Einführung der neuen Rechtsform und die ebenfalls anstehende GmbH-Reform in einem Schritt erfolgen werden, ergänzt Reich-Rohrwig: Denn käme fürs Erste nur die Austrian Limited, müssten die Regeln dafür bald wieder adaptiert werden. Laut dem aktuellen Diskussionsstand soll dort nämlich in weiten Teilen auf das GmbH-Recht verwiesen werden.

[MGO] Vorgang soll digital abgewickelt werden können“, nennt Reich-Rohrwig ein Beispiel. Auch die Zulassung qualifizierter elektronischer Signaturprogramme würde damit zur Norm. Gerade jungen Gründern komme das entgegen, sagt Kraus. „Wollen die Gesellschafter das nicht, sollen sie es abwählen können.“ Der Vorschlag lautet hier, „das Regel-Ausnahmekonzept“.

AUF EINEN BLICK

Austrian Limited
Manz-Verlag, 214 Seiten
54 Euro



Johannes Reich-Rohrwig ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz sowie Professor an der Universität Wien.
Philipp Kinsky ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei Herbst Kinsky.
Sixtus-Ferdinand Kraus ist Universitätsprofessor für Zivilrecht und Rechtsanwalt (Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz).

Digitale Gründung

Wenig überraschend ist es denn auch, dass die Austrian Limited vor allem zwei Dinge bieten soll: möglichst wenig Bürokratie – und viel Flexibilität bei der Anteilsvergabe. „Für sämtliche Urkunden, Vereinbarungen, Erklärungen, Be schlussfassungen und Anmeldungen zum Firmenbuch sollte die einfache Schriftform ausreichend sein. Und der gesamte Gründungs-